

**Bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zur**

**Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich  
(§ 35 Abs. 6 BauGB)  
- Splittersiedlung Fuhrbleek / Ackerweg -**

**Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

**Region Hannover vom 12.11.2009**

„...  
Von Seiten des Naturschutzes bitte ich um Ergänzung der Zulässigkeitsbestimmung in § 3 der Präambel.

Aufgrund der besonderen Lage und Art der Splittersiedlung und ihrer optischen Wirkung in den Landschaftsraum halte ich es für erforderlich, den Begriff „angemessen“ zu präzisieren durch den Zusatz „und eine Orts- und Landschaftsbildverunstaltung ausgeschlossen werden kann“, um dem Schutzziel des Landschaftsschutzgebietes, das Gebiet so naturnah wie möglich zu erhalten und zu entwickeln, zu entsprechen und den naturnahen Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht zu beeinträchtigen.

...“

**Zentrale Polizeidirektion, Kampfmittelbeseitigung vom 27.10.2009**

„...  
Die Aufnahmen zeigen keine Bombardierung innerhalb des Planungs- bzw. Grundstücksbereiches... .

Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen in Bezug auf Abwurfmittel (Bomben) keine Bedenken.

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion.

...“

**Satzung gemäß § 35 Absatz 6 BauGB „Splittersiedlung Fuhrbleek“  
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz  
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

**Planung**

Die vorhandene Wohnbebauung erstreckt sich auf drei Teilbereiche mit insgesamt ca. 11.200 m<sup>2</sup> und weist 11 Gebäude auf. Der Bau der Gebäude wurde seinerzeit genehmigt, die Gebäude besitzen Bestandsschutz. Eine Erneuerung dieser ist nach jetziger Rechtslage allerdings nicht möglich. Um die Möglichkeit eines Neubaus, z.B. aus Gründen einer energetischen Sanierung, zu eröffnen, soll eine Satzung gemäß § 35 Absatz 6 BauGB erlassen werden.

**Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Die Flächen im Geltungsbereich weisen in allen Teilen eine vorhandene Wohnbebauung auf. Sie befinden sich außerhalb naturschutzrechtlich geschützter Bereiche.

**Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Die Satzung ermöglicht auf dem jeweiligen Grundstück einen Ersatz der bisherigen Bebauung durch einen Neubau. Es kann zu zusätzlicher Versiegelung und zum Verlust von Gehölzen kommen.

**Eingriffsregelung**

Es ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

**Baumschutzsatzung**

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Eine Entscheidung über den Erhalt der Bäume erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

Hannover, 30.10.2009

61.11/25.01.2010